

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.1984

Geschäftszahl

83/17/0194

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0421/79 E 3. Juli 1979 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen, daß die Bezeichnung der belangten Behörde durch den Bfr mit "Amt der Landesregierung" in Verbindung mit der Angabe der den angefochtenen Bescheid betreffenden Daten erkennen läßt, daß sich die Prozeßklärung über die belangte Behörde auf die Landesregierung bezieht (Daher kein Zurückweisungsgrund nach § 34 Abs 1 VwGG 1965; Hinweis E 10.10.1973, 2041/71, 2042/71, VwSlg 8477 A/1973).